



HVBG

HVBG-Info 21/1988 vom 18.08.1988, S. 1649 - 1656, DOK 470:290-SGB-IV-(UV)

Anrechnung von Verletztenrente auf Betriebsrente - BAG-Urteil vom 23.02.1988 - 3 AZR 100/86

Anrechnung von UV-Verletztenrente auf Betriebsrente;
hier: Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 23.02.1988
- 3 AZR 100/86 -

Das BAG hat mit Urteil vom 23.02.1988 - 3 AZR 100/86 - folgendes entschieden:

Leitsätze:

1. Bei der Aufstellung von Richtlinien für die Gewährung einer betrieblicher Altersversorgung hat der Arbeitgeber den Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Dieser Grundsatz verbietet sachfremde Differenzierungen zwischen vergleichbaren Arbeitnehmern. Er gebietet auch, wesentlich Ungleiches entsprechend seiner Eigenart zu unterscheiden (Bestätigung von BAGE 43 S. 173).
2. Der Arbeitgeber kann in seinen Richtlinien Gruppen von begünstigten Arbeitnehmern nach abstrakten Merkmalen bilden. Die Berechnungs- und Bemessungsregelungen dürfen auf typische Merkmale abstellen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist nicht schon dann verletzt, wenn Tatbestände einheitlich geregelt werden, die sich nur in unwesentlichen Einzelheiten voneinander unterscheiden.
3. In einem Gesamtversorgungssystem dürfen Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung nur angerechnet werden, soweit sie dazu bestimmt sind, Verdienstminderungen zu ersetzen. Sie dürfen nicht angerechnet werden, soweit sie immaterielle Schäden und sonstige Einbußen ausgleichen sollen (Bestätigung von BAGE 43 S. 173).
4. Das gilt auch, soweit eine Verletztenrente aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 30 v.H. gezahlt wird.
5. Der teilweisen Anrechnung der Verletztenrente steht nicht entgegen, daß sie wegen eines Arbeitsunfalls aus der Zeit vor Begründung des Arbeitsverhältnisses und während der Dauer des Arbeitsverhältnisses neben dem Lohn gezahlt wurde.